



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

18. Februar 2014

Nr. 2014-101 R-151-13 Interpellation Nina Marty, Altdorf, zu Aktueller Stand der betreuten Hausaufgabenzeit im Kanton Uri; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 25. September 2013 hat Landrätin Nina Marty, Altdorf, eine Interpellation zu Aktueller Stand der betreuten Hausaufgabenzeit im Kanton Uri eingereicht.

Ausgangslage für die Interpellation ist das Ergebnis einer Studie, die bei einer über 10'000 Schülerinnen und Schüler durchgeführten Erhebung keinen wesentlichen Nutzen von Nachhilfeunterricht feststellen konnte, sowie die Tatsache, dass mit dem Artikel 28a der Schulverordnung (RB 10.1115) im Kanton Uri eine rechtliche Grundlage besteht, die den Gemeinden ermöglicht, auf freiwilliger Basis eine betreute Hausaufgabenzeit einzuführen. Nina Marty stellt dem Regierungsrat sechs Fragen.

II. Vorbemerkungen

Die von Nina Marty erwähnte Studie bezieht sich auf die Wirkung von Nachhilfeunterricht. Bei der betreuten Hausaufgabenzeit geht es aber nicht um Nachhilfeunterricht, sondern um das Erledigen von Hausaufgaben in einer betreuten Umgebung.

Mit Hausaufgaben soll kein neuer Stoff vermittelt werden. Hausaufgaben können der Nachbereitung des durchgeführten Unterrichts oder der Vorbereitung des bevorstehenden Unterrichts dienen. Ebenso kann der Schulstoff geübt und gefestigt oder die Arbeitshaltung von Schülerinnen und Schülern gestärkt und ihre Eigenverantwortung gefördert werden. Hausaufgaben können sich positiv auf die schulische Entwicklung auswirken. Hausaufgaben können den Eltern auch einen Einblick in die Schule und den Einsatz ihres Kindes geben. Trotzdem kann es sinnvoll oder nötig sein, dass das Kind seine Hausaufgaben unter Aufsicht einer Betreuungsperson macht.

Das Amt für Volksschulen geht in einem Merkblatt zu Hausaufgaben von folgenden Richtwerten aus, die nicht überstiegen werden sollen:

- 1. bis 3. Klasse 10 bis 30 Minuten pro Tag
- 4. bis 6. Klasse 30 bis 40 Minuten pro Tag

Für die Oberstufe bestehen keine Richtwerte.

Die betreute Hausaufgabenzeit stellt sicher, dass Kinder in der Schule während einer gewissen Zeit selber in Ruhe ihre Hausaufgaben erledigen können. Dabei ergibt sich durch die Aufsicht die Möglichkeit beim Auftauchen von Problemen, nachfragen zu können. Unter Anwendung der Richtwerte des Amts für Volksschulen müssten für die betreute Hausaufgabenzeit 30 bis maximal 45 Minuten zur Verfügung stehen.

Können Kinder ihre Hausaufgaben dezentral bei Personen oder in Familien ausserhalb der Schule oder in einem Hort erledigen, wird von Hausaufgabenhilfe gesprochen. Das Kind wird dabei stärker und gezielter unterstützt.

III. Zu den gestellten Fragen

1. Wurde in der Zwischenzeit von weiteren Schulgemeinden das Instrument der betreuten Hausaufgabenzeit geschaffen?

Im Januar 2010 und im Dezember 2013 wurden bei den Schulen betreffend betreuter Hausaufgabenzeit Befragungen durchgeführt. In der Tabelle 1 werden die Ergebnisse zusammengefasst.

Eine betreute Hausaufgabenzeit im Sinne von Artikel 28a der Schulverordnung haben zurzeit Erstfeld, Flüelen und die Kreisschule Seedorf.

Die Gegenüberstellung der beiden Befragungen zeigt, dass in den letzten Jahren (in der Zwischenzeit) zwei neue Schulen die betreute Hausaufgabenzeit eingeführt haben und eine Schule die Einführung des Angebots plant. In zwei Schulen besteht das Angebot der betreuten Hausaufgabenzeit aufgrund mangelnder Nachfrage nicht mehr.

Tabelle 1
Betreute Hausaufgabenzeit 2010 und 2013

Ort	2010	2013	Bemerkungen
Kreisprimarschule Seedorf-Bauen	Ja	Nein	Das Angebot wurde 2010 nicht benutzt.

Ort	2010	2013	Bemerkungen
Kreisschule Seedorf (Oberstufe)	Ja	Ja	
Hospental	Ja	Nein	Das Angebot wurde 2010 nicht formell installiert.
Flüelen	Nein	Ja	
Erstfeld	Nein	Ja	

In der Gemeinde Altdorf wird eine ausserschulische Hausaufgabenhilfe angeboten. Das Angebot ist kostenpflichtig und wird im privaten Rahmen durchgeführt.

2. Wer (Beruf, Funktion) betreut beziehungsweise unterrichtet die jeweils in der Hausaufgabenzeit anwesenden Schülerinnen und Schüler?

Eine Ausbildung als Lehrperson ist nicht Voraussetzung zur Übernahme des Auftrags der betreuten Hausaufgabenzeit, da es sich nicht um eine eigentliche Unterrichtstätigkeit handelt. Personen, welche die betreute Hausaufgabenzeit übernehmen, müssen für die Betreuung geeignet sein (positive Einstellung zur Schule und zu Kindern, Interesse und die Fähigkeit, im Bedarfsfall Fragen zu den Hausaufgaben beantworten zu können).

Aufgrund der im 2013 durchgeführten Umfrage zeigt sich folgendes Bild: In zwei Fällen ist es die Klassenlehrperson, in einem Fall wird die Hausaufgabenzeit von zwei externen Personen betreut.

3. Wie wird die betreute Hausaufgabenzeit in den Gemeinden entschädigt?

Die Übernahme der betreuten Hausaufgabenzeit durch eine Lehrperson kann nicht unter den Berufsauftrag gerechnet werden. Sie ist speziell zu entschädigen. Da keine Vor- und Nachbereitungsarbeit geleistet werden muss, wird die Entschädigung in der Regel gleich hoch angesetzt wie bei der Aufsicht beispielsweise beim betreuten Mittagstisch. Diese wird mit einem halben Stundenansatz entschädigt.

Gemäss Rückmeldung im Rahmen der durchgeführten Umfrage nehmen in einem Fall die Klassenlehrpersonen die Aufgabe ohne spezielle Entschädigung wahr. Die Lehrpersonen im zweiten Fall werden mit dem halben Stundenansatz entschädigt. Die zwei externen Personen werden mit demselben Ansatz entschädigt wie die persönlichen Assistenzen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung.

4. *Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass in weiteren Schulgemeinden die betreute Hausaufgabenzeit eingeführt werden soll?*

Gemäss Umfrageergebnis 2013 beabsichtigt die Kreisschule Ursern, im Schuljahr 2014/2015 probeweise eine betreute Hausaufgabenzeit einzuführen.

5. *Was unternimmt der Regierungsrat, damit in absehbarer Zeit weitere Gemeinden das wirksame Instrument der betreuten Hausaufgabenzeit einrichten?*

Im Kommentar zum Antrag an den Landrat wurde der Artikel 28a der Schulverordnung wie folgt erläutert:

"Der Artikel verpflichtet die einzelnen Schulen nicht, eine betreute Hausaufgabenzeit einzurichten. Er enthält aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung eine "kann"-Formulierung..."

Obwohl der Regierungsrat derartige Angebote der Gemeinden grundsätzlich begrüsst, fehlt es ihm aufgrund der rechtlichen Ausgangslage an geeigneten Mitteln, die er ergreifen könnte, damit weitere Gemeinden das Instrument der betreuten Hausaufgabenzeit einführen. Der Entscheid liegt in der Kompetenz der einzelnen Schulen.

Denkbar ist, dass im Rahmen der jährlich stattfindenden Schulpräsidienkonferenz Beispiele von einzelnen Schulen erläutert und die damit gemachten Erfahrungen kommuniziert werden. Damit bleibt das Thema im Gespräch und positive Erfahrungen können andere Gemeinden motivieren, die betreute Hausaufgabenzeit in ihrer Schule auch einzuführen.

6. *Mit welchen Massnahmen möchte der Regierungsrat die Schulgemeinden darin unterstützen, dass die freiwillige betreute Hausaufgabenzeit auch von denjenigen Schülerinnen und Schülern genutzt wird, welche am meisten von diesem Angebot profitieren würden?*

Artikel 28a Absatz 3 hält ausdrücklich fest, dass die Benutzung des Angebots freiwillig ist. Die Benutzung des Angebots ist unentgeltlich. Damit soll sichergestellt werden, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler das Angebot nutzen können. Es liegt an den Schulen, Schülerinnen und Schüler zur Benutzung des Angebots anzuhalten. Der Regierungsrat plant deshalb keine speziellen Massnahmen.

Ein Beispiel, wie das Anliegen in der Praxis umgesetzt werden kann, zeigt die Schule

Flüelen. Diese führte im Schuljahr 2013/2014 für die Schülerinnen und Schüler der 5. bis 9. Klasse als Pilotprojekt die betreute Hausaufgabenzeit als "Lernstudio Hausaufgaben" ein. Das Lernstudio steht allen Schülerinnen und Schülern von der 5. Klasse bis zur 3. Oberstufe offen. Die Lehrpersonen haben die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler nach vorgängiger Information und Zustimmung der Eltern für das Lernstudio einzuladen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion und Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

